



**Baurechtliche Anforderungen an den
Brandschutz für PV-Anlagen**

Rechtsanwalt Fabian Gerstner

**Fachforum „Brandschutz bei Photovoltaikanlagen“
Bauzentrum München
17.05.2011**

Ausgangssituation

- **Gefahrensituation bei PV-Anlagen**
- **Die öffentlich-rechtliche Ausgangssituation auf der Grundlage der einschlägigen BayBO**
- **Rechtliche Anforderungen an PV-Anlagen**
- **Behördliche Eingriffsbefugnisse**

Generalklausel Art. 3 BayBO (Allgemeine Anforderungen)

„(1) ¹ Anlagen sind unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ² Sie müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

(2) ¹ Die vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

[...]“

Auszug aus einer Stadtratsanfrage aus dem Januar 2011 in Stuttgart

Gibt es die Möglichkeit, im Rahmen von Brandschutzvorschriften den Einbau von extern zugängigen Abschaltvorrichtungen für Photovoltaik-Anlagen vorzusehen, um im Brandfall die Anlagen außer Betrieb setzen zu können?

Derzeit gibt es keine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau einer extern zugänglichen Abschaltvorrichtung für PVA. Eine diesbezügliche Forderung der Baurechtsbehörde kann daher nicht gestellt werden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Errichtung einer PVA auf einem Gebäude nach Nr. 3c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO baurechtlich verfahrensfrei ist. Die Baurechtsbehörde erhält daher von der Errichtung einer PVA regelmäßig keine Kenntnis.

Abstandsflächenrecht (Art. 6 BayBO)

- **Schutzzweck des Abstandsflächenrechts: u.a. Brandschutz**
- **Grundlagen des Abstandsflächenrechts**
- **Abstandsflächenrelevanz von PV-Anlagen**

Allgemeine, brandschutzrechtliche Anforderungen

- Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (tragender) Bauteile und Wände (Art. 25 bis 27 BayBO).
- Anforderungen an Brandwände (Art. 28 BayBO).
- Anforderungen an Decken und Dächer (Art. 29 und 30 BayBO).
- Anforderungen an die Rettungswegesituation (Art. 31 ff. BayBO).
- Anforderungen an Leitungsanlagen (Art. 38 BayBO).
- Blitzschutz (Art. 44 BayBO)

Ausblick

- **Ansatzpunkt technische Regelwerke**
- **Ansatzpunkt Bayerische Bauordnung (Abschnitt VI – Technische Gebäudeausrüstung)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fabian Gerstner

**Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München**

**Tel.: 089 / 540 31 – 216
E-Mail: f.gerstner@heuking.de**

8